

# **Naturoasen im Kanton Zürich brauchen besonderen Schutz**

Bericht zum Instrument  
der Schutzverordnung (SVO)

Im Auftrag der Fachstelle Naturschutz  
Kanton Zürich

Bearbeitung:  
InputUmwelt  
Christine Meier  
Idastrasse 24  
8003 Zürich

Dezember 2003

## **Impressum**

Verfasserin:

Christine Meier, dipl. phil. II, Biologin

InputUmwelt

Idastrasse 24

8003 Zürich

Auftraggeberin:

Fachstelle Naturschutz Kanton Zürich

Postfach

8090 Zürich

[naturschutz@bd.zh.ch](mailto:naturschutz@bd.zh.ch)

Externe Experten:

Urs Hungerbühler, Amt für Raumordnung und Vermessung

Kanton Zürich

Rolf Hangartner, Zürich

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
Ausgangslage .....	3
Auftrag und Ziele.....	3
<b>2. Naturoasen und ihr Schutz</b> .....	<b>4</b>
Welches sind die wertvollsten Landschaften Zürichs? .....	4
Was macht diese Landschaften bedeutend? .....	4
Wie haben sich die Raumnutzungen entwickelt? .....	7
Was ist eine Schutzverordnung? .....	9
<b>3 Die Katzenseen</b> .....	<b>12</b>
Ein Juwel am Stadtrand .....	12
Ein Blick zurück.....	13
... und ein grosser Schritt nach vorne .....	13
Das Ringen um ein Gemeinschaftswerk.....	14
<b>4. Der Pfäffikersee</b> .....	<b>15</b>
Eine Moorlandschaft von grosser Schönheit .....	15
Erholungslandschaft – die Fahrt ins Grüne.....	16
<b>5. Die SVO im Kreuzverhör</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>20</b>

# 1. Einleitung

## Ausgangslage

Der Kanton Zürich verfügt glücklicherweise über eine grosse Vielfalt an attraktiven Kulturlandschaften und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Viele von ihnen erlangen dank ihrer besonderen Schönheit und ihrer Seltenheit kantonale oder nationale Bedeutung. Naturnahe Lebensräume wie Flachmoore oder Magerwiesen waren bereits im 19. und 20. Jahrhundert stark zurückgegangen und erreichen heute nur noch einen Bruchteil ihrer ursprünglichen Ausdehnung. Solche gefährdeten Landschaften und Naturräume müssen deshalb – gemäss gesetzlicher Vorgaben von Bund und Kanton – entsprechend geschützt sowie ihre Nutzungen und Pflege festgelegt werden. Eines der rechtlichen Instrumente, das der Kanton Zürich vor allem für den Schutz grossflächiger Gebiete einsetzt, ist die Schutzverordnung (SVO). Obwohl sich die SVO seit den 40er Jahren gut bewährt hat, wird das Instrument politisch immer wieder in Frage gestellt: Ist die Schutzverordnung geeignet, die Ziele des Landschafts- und Biotopschutzes mit den Ansprüchen der NutzerInnen in den betreffenden Gebieten unter einen Hut zu bringen oder gibt es andere, besser geeignete Instrumente?

## Auftrag und Ziele

Attraktive Schutzgebiete, beispielsweise Kleinseen, üben auf Erholungsuchende eine grosse Anziehungskraft aus. Die Nutzungsansprüche an diese Gebiete haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte stark geändert – entsprechend müssen die Schutzbestimmungen angepasst werden. Als aktuellstes Beispiel haben nun die Katzenseen und die Moorlandschaft Hirzel ihre neuen Schutzverordnungen erhalten. Dies hat die Fachstelle Naturschutz des Kantons Zürich zum Anlass genommen, die vorliegende Dokumentation erstellen zu lassen. Ihr Ziel ist es, das Instrument der SVO auszuleuchten: ihre Funktion und Geschichte zu skizzieren und in den Kontext zur räumlichen Entwicklung des Kantons zu stellen. Zwei ihrer «Schützlinge» – die Katzenseen und der Pfäffikersee – werden exemplarisch eingehender porträtiert, um der Frage nachzugehen: Ist das Instrument der Verordnung noch zeitgemäss für die Erhaltung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten und ist seine Bilanz positiv?

## 2. Naturoasen und ihr Schutz

### Welches sind die wertvollsten Landschaften Zürichs?

Landschaft ist überall – mitten in der Stadt, in der Agglomeration, am Pfannenstiel, am Pfäffikersee und in der Drumlinlandschaft im Zürcher Oberland. Alle Landschaften im Kanton Zürich haben ihre geomorphologischen und biologischen Eigenheiten und wurden durch die menschliche Nutzung geprägt – sie sind Ergebnisse einer langen gemeinsamen Entwicklungsperiode von Mensch und Natur. Viele von ihnen wurden durch Siedlungsbau, Strassen und andere Nutzungseingriffe stark beansprucht. Doch der Kanton Zürich verfügt auch über einen Schatz an besonders schönen und wertvollen Landschaften, welche als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und für den Menschen grosse Bedeutung haben und deshalb mit einer Verordnung unter Schutz gestellt wurden (vgl. Abb. 1: Wertvolle, geschützte Landschaften im Kanton Zürich sowie Zusammenstellung in Anhang 1).

### Was macht diese Landschaften bedeutend?

...für den Arten- und  
Biotopschutz

In diesen kantonal, teilweise sogar national bedeutenden Landschaften sind Biotope für Pflanzen und Tiere erhalten geblieben, die heute sehr selten geworden sind. So zum Beispiel artenreiche Magerwiesen, deren Entwicklung Jahrzehnte gedauert hat. Oder gar Flach- und Hochmoore, wie sie beispielsweise am Pfäffikersee und anderen Kleinseen vorkommen, die für ihre Entstehung Jahrhunderte bis Jahrtausende benötigen. Solche Lebensräume lassen sich – sind sie einmal zerstört – nicht wiederherstellen. Viele spezialisierte Pflanzen- und Tierarten sind deshalb heute vom Aussterben bedroht<sup>1</sup> und für ihr Überleben auf diese naturnahen Lebensräume angewiesen.

...für das  
Wohlbefinden  
des Menschen

Die Landschaft befriedigt wichtige emotionale Bedürfnisse des Menschen: Naturnahe Orte lassen uns Auftanken und zur Ruhe kommen. Ihre Bilder, Gerüche und Geräusche wirken auf uns ein und lösen Stimmungen, Erinnerungen und Sehnsüchte in uns aus. Menschen brauchen in ihrem Alltag, in ihrer Umgebung schöne Landschaften, erreichbare Oasen, um dort die Seele baumeln zu lassen.

---

<sup>1</sup> Gemäss aktueller Zahlen gelten in der Schweiz 32% (Kanton Zürich 57%) der einheimischen Wildpflanzen, 95% (Kanton Zürich 44%) der Amphibien- und 80% (Kanton Zürich 88%) der Reptilienarten als ausgestorben, gefährdet oder selten (Bundesamt für Statistik, Umwelt Schweiz 2002: Statistiken und Analysen, Neuchâtel, 2002 / Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich, 1995 / Fachstelle Naturschutz: Artenschutzkonzept, 2003).

...für die  
Landwirtschaft und  
die Kulturgeschichte

Gewachsene Kulturlandschaften sind zugleich auch lebendige Biografien des Zusammenwirkens von Landschaft und Mensch. Gerade die jahrhundertelange bäuerliche Nutzung hat die Landschaften geprägt und eine grosse Vielfalt geschaffen. In den typischen, regional unterschiedlichen Landnutzungs- und Siedlungsformen ist ein interessantes Kapitel Kulturgeschichte gespeichert, das zu unserer Identität gehört. Der Schutz solcher Landschaften hat auch Vorteile für die Landwirtschaft. Die klaren Bestimmungen sichern langfristig die Freihaltung des Bodens für die bodenabhängige Produktion, indem sie konkurrenzierende Nutzungen wie Überbauung, Golfplätze, intensiven Gemüsebau mit bodenunabhängiger Produktion und Treibhäusern ausschliessen. Damit kann den ansässigen Bauernbetrieben für ihren Fortbestand der Rücken frei gehalten werden.

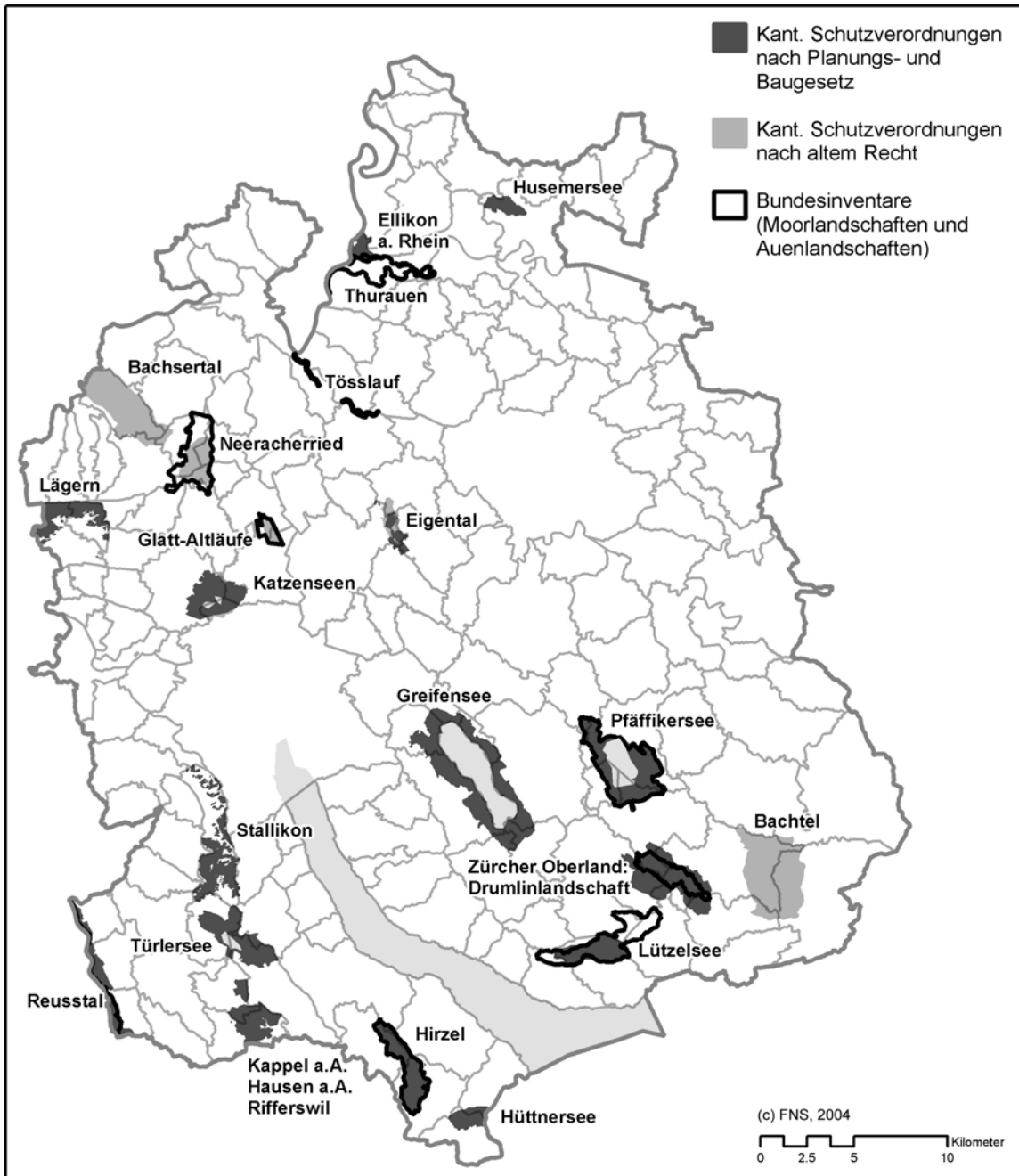


Abb. 1: Wertvolle, geschützte Landschaften im Kanton Zürich

## Wie haben sich die Raumnutzungen entwickelt?

Siedlungs-  
entwicklung und  
Mobilität

Seit den 50er Jahren hat sich die Zürcher Landschaft wie überall im Mittelland rasant verändert. Mit dem Wirtschafts- und Wohlstandswachstum und der stetig zunehmenden Mobilität der Gesellschaft ist ein gewaltiger Druck auf Boden und Landschaft entstanden (vgl. Abb. 2: Siedlungswachstum im Kanton Zürich, Abb. 3: Verkehrsentwicklung im Kanton Zürich). Die Siedlungsgebiete im Kanton Zürich haben sich von 14'000 ha anfangs der 50er Jahre bis 1995 auf 35'000 ha ausgedehnt<sup>2</sup>. Damit wurde in dieser Zeit die **70-fache! Fläche des Pfäffikersees** neu überbaut! Das Siedlungsgebiet nimmt heute etwa 20% der Kantonsfläche (Gesamtfläche rund 173'000 ha) ein, während die landwirtschaftliche Nutzfläche 43% beträgt<sup>3</sup>.

Landwirtschaft

Die Intensivierung und Rationalisierung der Landwirtschaft hat ebenfalls zu einer schleichenden, aber nicht weniger tiefgreifenden Veränderung der Landschaft geführt. Viele naturnahe und artenreiche Lebensräume sind infolge der Düngung, Meliorationen und Drainagen verschwunden (beispielsweise die Flachmoore, die in der Schweiz lediglich noch etwa 10% ihrer ursprünglichen Ausdehnung erreichen) und die Gefährdung ihrer Tiere und Pflanzen nimmt, als Konsequenz daraus, ständig zu (vgl. Abb. 4: Rückgang der Magerwiesen und ihrer Pflanzenarten im Kanton Zürich). **Nur gerade 8% (rund 14'000 ha) der Kantonsfläche machen heute die besonders wertvollen Biotope und Landschaften aus, die mit einer Verordnung geschützt wurden.**

---

<sup>2</sup> Daten aus: Siedlungsentwicklung im Kanton Zürich; ein Rückblick auf 50 Jahre Raumplanung. Amt für Raumordnung und Vermessung, 2001.

<sup>3</sup> Daten gemäss Arealstatistik der Schweiz 1992/97.



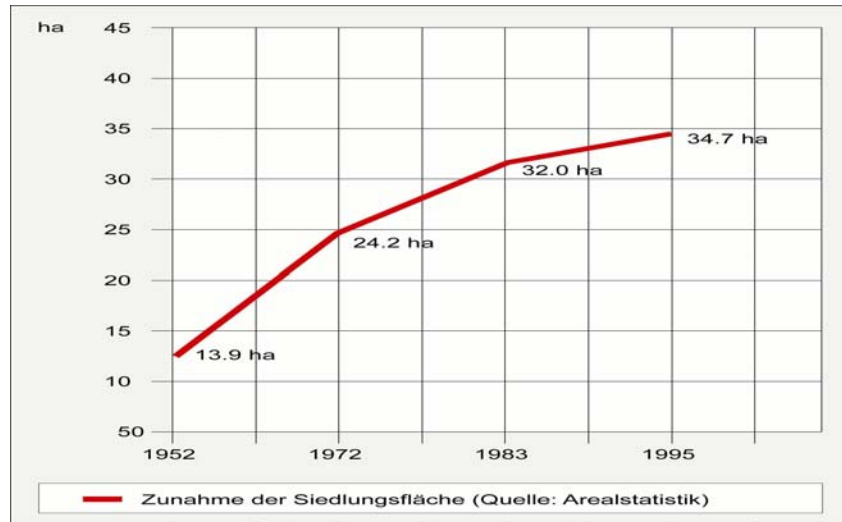


Abb. 2: Siedlungswachstum im Kanton Zürich

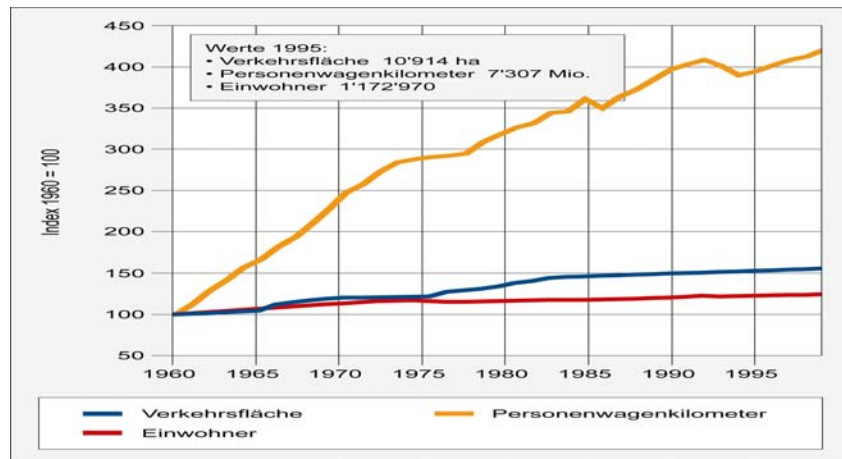


Abb. 3: Verkehrsentwicklung im Kanton Zürich

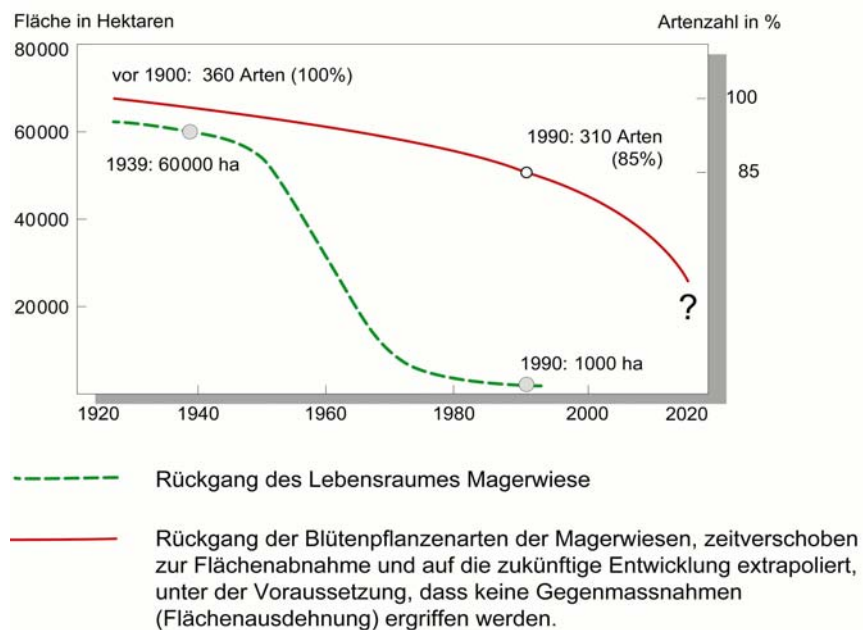


Abb. 4: Rückgang der Magerwiesen und ihrer Pflanzenarten im Kanton Zürich

Lenkung der Bautätigkeit

Wie konnten die schönsten Landschaften erhalten werden?  
Die Ressource Landschaft ist nicht erneuerbar - es gilt, ihren Charakter und ihre Schönheit mit geeigneten Massnahmen auch zukünftigen Generationen zu erhalten. Heute ist es Aufgabe der Raumplanung, die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und gleichzeitig den sorgsam Umgang mit der Landschaft zu gewährleisten. Bis in die 50er Jahre standen jedoch keine wirksamen Planungsinstrumente zur Verfügung, um die zunehmende Bautätigkeit in geregelte Bahnen zu lenken und so beispielsweise die beliebten Uferzonen kleiner Seen von Bauten freizuhalten. Deshalb wurde in den 40er Jahren das Instrument der Schutzverordnung (SVO) aus der Taufe gehoben: Der Greifensee war das erste Gebiet, das 1941 eine SVO nach altem Recht<sup>4</sup> erhielt, es folgten 1944 der Türlensee, 1945 der Hüttnersee, 1946 die Lägern und 1948 der Pfäffikersee. Auch die Katzenseen wurden 1956 mit einer altrechtlichen Verordnung unter Schutz<sup>5</sup> gestellt.

### **Was ist eine Schutzverordnung?**

Das Instrument SVO

Schutzverordnungen werden vom Kanton Zürich in jenen Landschaften eingesetzt, die besonders wertvoll sind. Gemäss dem Grundsatz:

*«Je schwieriger ersetzbar ein Wert ist, je länger die Regeneration einer Fläche dauern würde und je gefährdeter der Lebensraum oder die ihn bewohnenden Arten sind, desto verbindlicher muss die gewählte Schutzmassnahme sein.»<sup>6</sup>*

Altrechtliche SVO

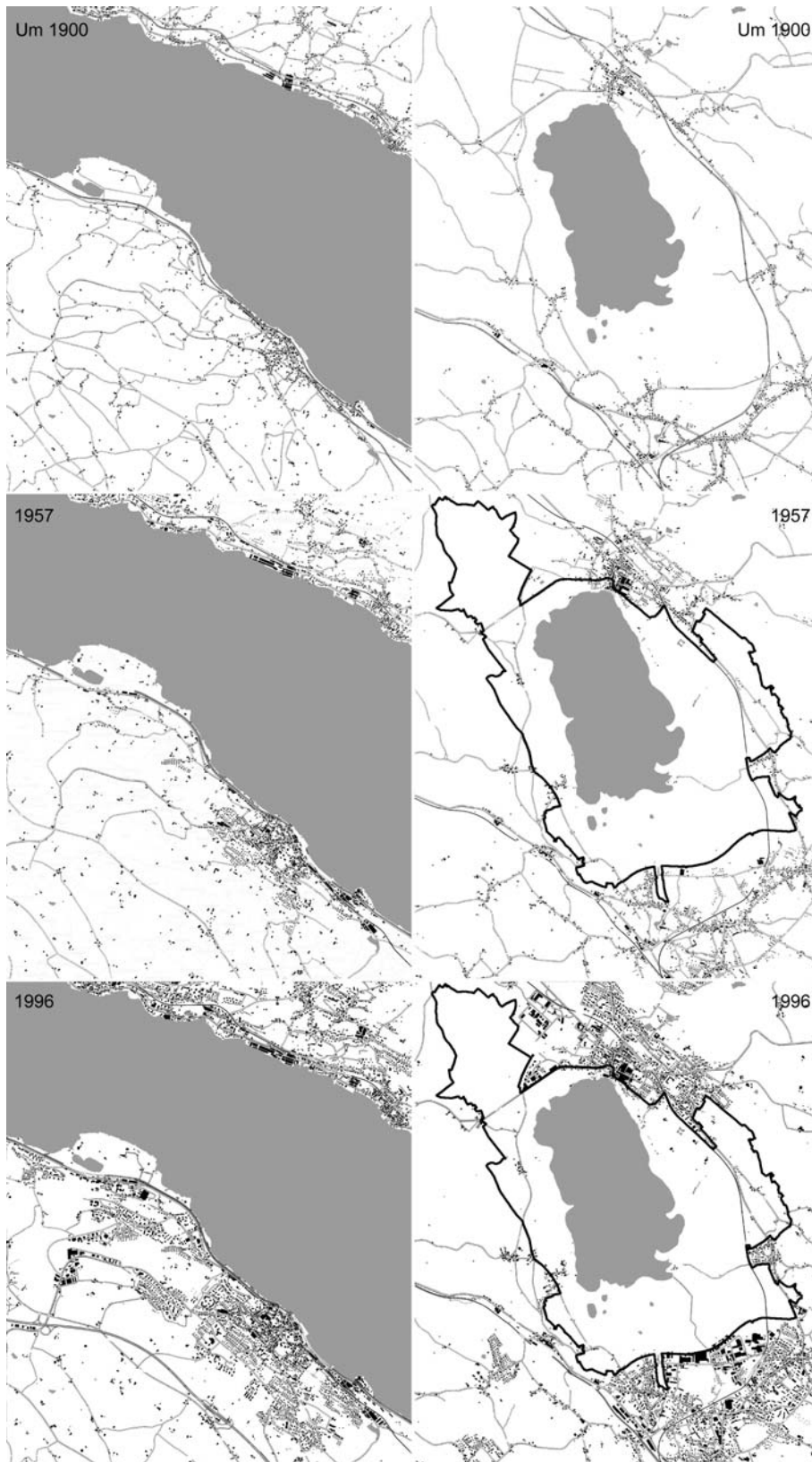
Die altrechtlichen Schutzverordnungen zielten vor allem auf eine Regelung der Bautätigkeit: Sie legten Zonen fest, in denen das Bauen verboten oder eingeschränkt war. Dank der SVO konnten die naturnahen Uferbereichen beispielsweise der Katzenseen und des Pfäffikersees von Siedlungen und Wochenendhäuschen weitgehend frei gehalten werden. Dieser Erfolg zeigt sich deutlich im Kartenvergleich der nachfolgenden Abbildung 5:

---

<sup>4</sup> Gestützt auf § 182 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911.

<sup>5</sup> Weitere wichtige rechtliche Meilensteine in der Geschichte des Natur- und Landschaftsschutzes im Kanton Zürich sind in Anhang 2 zusammengestellt.

<sup>6</sup> Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich, 1995.



**Abb. 5: Der Kartenvergleich zeigt die unterschiedliche räumliche Entwicklung zweier Seeufergebiete mit und ohne SVO deutlich auf. Links das Zürichseeufer bei Wädenswil (ohne SVO), wo einzig die Halbinsel Au als «Villengrundstück» in Privatbesitz, das später vom Kanton gekauft werden konnte, von der Überbauung verschont blieb. Rechts der Pfäffikersee mit unverbauten Ufergebieten (mit SVO).**

Es gelang auch, die Gebiete vor weiteren grossflächigen Auffüllungen zu bewahren, die vor der Inkraftsetzung der SVO in verschiedenen wertvollen Lebensräumen zu Beeinträchtigungen geführt hatten. Für die Nutzungen «Erholung», «Landwirtschaft» und «Naturschutz» regelten die altrechtlichen SVO wenig, denn noch war die Streunutzung der Riedwiesen eine übliche Bewirtschaftungsform und Freizeitaktivitäten oder «Wasserschöpfen» belasteten die Gebiete kaum.

Neue  
Nutzungskonflikte

Seit den 60er Jahren kamen mit der Intensivierung der Landwirtschaft und der zunehmenden Zahl von Erholungssuchenden (vielleicht, weil die Alltagsumgebung immer banaler und reizloser wurde?) neue Belastungen auf die empfindlichen Landschafts- und Lebensräume zu (vgl. Kap. 3 und 4). Damit wurde es notwendig, die Schutzverordnungen den neuen Verhältnissen anzupassen. Zu oft war ein Ried auf dem Plan zwar noch vorhanden, in «natura» aber längst zur Futterwiese umgewandelt worden. Nährstoffeintrag aus umliegenden Fettwiesen und zu intensive Bewirtschaftung der empfindlichen Feuchtgebiete verlangten nach konkreten Zonenbestimmungen mit Vorgaben für die zulässigen Nutzungen. Auch für die immer zahlreicheren Freizeitaktivitäten an und auf den attraktiven Kleinseen brauchte es neue planerische Leitplanken. Deshalb werden die bisherigen altrechtlichen Schutzverordnungen sukzessive durch neurechtliche<sup>7</sup> mit differenzierteren Bestimmungen zum Schutz und zur Nutzung dieser Gebiete ersetzt.

Streng, aber gerecht

Die SVO ist gewiss strikter als andere Instrumente des Natur- und Landschaftsschutzes: Während Landschaftsentwicklungskonzepte, Vernetzungsprojekte und ökologische Ausgleichsflächen auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit aufbauen, wird die Schutzverordnung vom Kanton erlassen – allerdings nicht mehr wie früher als «fait accompli» ohne Mitwirkungsverfahren, sondern nach intensiver, meist mehrjähriger Zusammenarbeit mit den Betroffenen (vgl. Kap. 3). Im Gegensatz zu freiwilligen Bewirtschaftungsverträgen über einzelne naturnahe Flächen enthält die SVO Bestimmungen, welche den ganzen Landschaftsraum betreffen und die an alle gerichtet sind. Die SVO ermöglicht so den langfristigen und integrativen Schutz grossflächiger zusammenhängender Gebiete. Sie verankert auch den Anspruch auf Abgeltung für jene, welche die unverzichtbare Pflege dieser empfindlichen Lebensräume übernehmen.

---

<sup>7</sup> Gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. Sept. 1975.

## 3 Die Katzenseen

### Ein Juwel am Stadtrand

Die Bedeutung  
der Katzenseen

Die Katzenseen liegen am nördlichen Rand der Stadt Zürich auf dem Gebiet der Gemeinden Regensdorf, Rümlang und Zürich. Klein und fein in einer flachen Landschaftsmulde gelegen, erinnern sie an Grosses: Der würmeiszeitliche Linth-Rhein-Gletscher hatte diese Landschaft geformt. Bei seinem Rückzug hinterliess er im Furttal einen grundwassergespiesenen See, der über die Jahrtausende langsam verlandete. Die Glaziallandschaft der Katzenseen gilt als einzigartiges Beispiel für die Seenverlandung und die Moorentwicklung im Mittelland.

Die Katzenseen  
liegen, in eine  
offene Riedland-  
schaft eingebettet,  
inmitten eines  
vielfältigen Mosaiks  
von seltenen  
Lebensräumen.



Foto: Rolf Hangartner, Zürich

Die offenen Flächen der Hoch-, Übergangs- und Flachmoore an den Katzenseen bilden mit den seltenen Erlen- und Birkenbruchwäldern und den umgebenden Laubwäldern mit vielen Eichen ein überaus wertvolles Ensemble für die Tier- und Pflanzenwelt. So kommen beispielsweise die Späte Adonislibelle, das Moor-Veilchen und der Kammolch an den Katzenseen vor, alles stark gefährdete Arten, die auf der Roten Liste der Schweiz stehen (Anhang 3). Als naturnahe Landschaft in unmittelbarer Nähe der Stadt Zürich übt das attraktive Gebiet eine hohe Anziehungskraft auf Erholungssuchende aus. In der Badeanlage wurden an Spitzentagen schon bis zu 5000 Personen! pro Hektare gezählt<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> Erholung am Katzensee, Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung, ETH Zürich, 1979.

### **Ein Blick zurück...**

Auslöser der ersten SVO

Bereits 1915 wurden die Katzenseen in einer Schrift der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz gewürdigt. Damals waren sie noch «.. eine schwache Stunde von den letzten Häusergruppen der Stadt Zürich und von ihrem... Vororte Örlikon entfernt» und ihre idyllische Abgeschiedenheit wurde vom Autor Heinrich Wydler schwärmerisch beschrieben. Im gleichen Jahr wurden die Katzenseen von der kantonalen Baudirektion erstmals unter Schutz gestellt.

Die rasante gesellschaftliche und räumliche Entwicklung der 50er Jahre betraf auch die Katzenseen unmittelbar: Wochenendhäuschen und verschiedene Auffüllungen begannen dem Gebietes zuzusetzen. Dies veranlasste den Regierungsrat des Kantons Zürich zu handeln und 1956 die erste «Verordnung zum Schutze der Katzenseen» in Kraft zu setzen (vgl. Anhang 4: Meilensteine in der Geschichte des Schutzes für die Katzenseen).

### **... und ein grosser Schritt nach vorne**

Die Bilanz der ersten SVO

Die SVO von 1956 hatte in erster Linie zum Ziel, die Glaziallandschaft der Katzenseen von Überbauung und Eingriffen freizuhalten. Und dies ist zu einem grossen Teil gelungen. Mit klaren Einschränkungen für nicht landwirtschaftliche Bauten und Landschaftsveränderungen wie Aufschüttungen und Abgrabungen konnte die zunehmende Zerstörung der empfindlichen Feuchtbiopte im Gebiet der Katzenseen gestoppt werden.

Die ersten Wochenendhäuschen im naturnahen Hänsiried entstanden bereits Ende der 20er Jahre. Bis in die 60er Jahre hinein schossen am unteren Katzensee auf Dutzenden von privaten Grundstücken die Häuschen wie Pilze aus dem Boden und das Riedgebiet wurden zunehmend mit Cheminée, Sandkästen, Teichen und Fahnenstangen bestückt. Die Naturwerte der Katzenseen waren gefährdet, es musste gehandelt werden. Zwar nahm die Umsetzung noch viel Zeit in Anspruch, die SVO erwies sich jedoch als wirksames Instrument, um die bis auf wenige Ausnahmen illegal erstellten Bauten wieder entfernen zu lassen.

Dank der Schutzverordnung war es möglich, die Katzenseen mit ihren Uferbereichen als naturnahes Juwel zu erhalten, das alle geniessen können. Auch wenn eine SVO keinen absoluten Schutz zu bieten vermag, (der Ausbau der Wehntalerstrasse durch das Gebiet sowie der Bau der Autobahn wurden trotz SVO realisiert), hat sie doch das Wesentliche erreicht: Die vielfältigen Kleinseen sind eine attraktive Oase für Menschen, Pflanzen und Tiere geblieben.

Wozu braucht es eine neue SVO?

Die Katzenseen liegen im wirtschaftlichen Entwicklungsgebiet von Zürich: Die Siedlungen von Regensdorf, Watt und Affoltern dehnten sich in den letzten Jahrzehnten stark aus, die Zahl der Erholungssuchenden in diesem relativ kleinen Gebiet nahm ständig zu und intensive, landwirtschaftliche Produktion drohte die bisherige angepasste Bewirtschaftung des Gebietes abzulösen. Artenreiche Riede wurden gedüngt und schleichend zu Fettwiesen umgewandelt, anderen wurde mit einer Drainage das Wasser – und damit die Existenz – abgezogen. Mit den Riedflächen verschwanden ihre BewohnerInnen: gefährdete Pflanzen- und Tierarten, welche auf diese seltenen Lebensräume angewiesen sind.

Im Gegensatz zum erfolgreichen Abwenden der Überbauung regelte die altrechtliche Schutzverordnung den Biotopschutz ungenügend, da sie lediglich festhielt, die Bestellung von Wald, Feld und Garten sei erlaubt. Zudem stellte die Aufnahme der Katzenseen in verschiedene nationale und kantonale Inventare neue Anforderungen an ihren Schutz. Mit der neuen SVO werden diese zu einem «Guss» zusammengefasst. Sie enthält differenzierte Bestimmungen des Biotop- und Landschaftsschutzes, welche – abgestimmt mit den Nutzungsinteressen – auch zukünftig das Kapital der Katzenseen bewahren sollen: ihre landschaftliche Schönheit und die Vielfalt der seltenen Lebensräume.

### **Das Ringen um ein Gemeinschaftswerk**

Wie wurde sie erarbeitet?

Es war ein mehrjähriges Projekt, die neue SVO auszuarbeiten. Eine Arbeitsgruppe aus VertreterInnen der betroffenen Gemeinden, der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Kantons rang um konsensfähige Lösungen für die eng verflochtenen Schutz- und Nutzungsansprüche. Auch GrundeigentümerInnen und BewirtschafteterInnen wurden mehrmals orientiert und im persönlichen Gespräch angehört. Zwar konnten vor allem im Landschaftsschutz nicht alle Differenzen bereinigt werden, doch ist eine Einigung in den meisten Fällen gelungen. Nach sechs Jahren intensivem Ringen um das gemeinsame Produkt wurde nun die neue Verordnung in Kraft gesetzt. Damit hat sich das Vorgehen gegenüber der ersten Schutzverordnung fundamental gewandelt – diese war 1956 vom Regierungsrat ohne Rücksprache mit den Betroffenen verabschiedet worden und hatte 14 Jahre mühsame Rechtshändel nach sich gezogen.

## 4. Der Pfäffikersee

### Eine Moorlandschaft von grosser Schönheit

Was macht seine Schönheit aus?

Der Pfäffikersee liegt in den Gemeindegebieten von Fehraltdorf, Pfäffikon, Seegräben und Wetzikon. Er ist Teil der Drumlinlandschaft, die der Linth-Rhein-Gletscher im Zürcher Oberland geschaffen hat und ist – wie die Katzenseen – mit seinen grossflächigen Verlandungsbereichen ein beeindruckendes Zeugnis dieser geomorphologischen Prozesse. Unter dem Einfluss der angepassten landwirtschaftlichen Nutzung über die Jahrhunderte hat sich um den Pfäffikersee eine überaus wertvolle Kulturlandschaft herausgebildet. Die Moor- und Riedgebiete sind sowohl naturschützerisch als auch kulturgeschichtlich von grossem Wert.

Am Süden des Pfäffikersees fügen sich weite offene Flachmoore, Hoch- und Zwischenmoore, Torfstichlöcher, Birken- und Erlenbruchwälder sowie drei Kleinseen zu einer urtümlichen Landschaft zusammen.



Foto: Werner Müller, Zürich

Auch das Torfriet, ein bis zur Mitte dieses Jahrhunderts zur Torfgewinnung genutztes Moor, mit einem erhaltenen Torfstichweiher gehört zum Kerngebiet der Moorlandschaft Pfäffikersee, die mit einigen Raritäten der Pflanzen- und Tierwelt aufwarten kann: Die vom Aussterben bedrohte Bekassine sucht den Limikolenrastplatz «Pfäffikersee» zum Brüten auf, aber auch der kleine Moorbläuling, die Zwergdommel und das schlanke Wollgras sind höchst seltene Arten, die am Pfäffikersee (noch) vorkommen (vgl. Anhang 3).



## **Erholungslandschaft – die Fahrt ins Grüne**

Was war der Zweck  
der ersten SVO?

Schon in den 40er Jahren setzte langsam der Trend ein, dass die städtische Bevölkerung zunehmend ins Grüne fuhr, um sich am Wochenende in idyllischer Umgebung zu erholen. Wer über die nötigen Mittel verfügte, leistete sich ein Ferienhaus in der intakten Natur. Kaum verwunderlich, dass auch die ursprünglichen Uferbereiche des Pfäffikersees nicht verschont blieben von ersten Ferienhäuschen. Dies bedeutete jedoch nicht nur eine Veränderung des Landschaftsbildes, auch die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit wurde mit der Zunahme von privaten «Erholungsgrundstücken» eingeschränkt. 1948 erliess der Regierungsrat die erste SVO, die insbesondere Bautätigkeit und Erholungsnutzungen zu Gunsten des Landschaftsschutzes regelte (vgl. Anhang 5: Die Schutzgeschichte des Pfäffikersees im Überblick).

Wie die Entwicklung am Pfäffikersee ohne SVO verlaufen wäre, lässt sich aus der Bautendichte am Zürichseeufer bei Wädenswil, das keine SVO erhalten hat, leicht ableiten (vgl. Kap. 2, Abb. 5). Die Freihaltung des Pfäffikerseegebietes wäre gerade wegen seiner grossen landschaftlichen Qualität ohne SVO kaum möglich gewesen. Auch wenn der grosse Wachstumsschub der angrenzenden Siedlungen bereits stattgefunden hatte: Die bebaute Fläche der Gemeinden Pfäffikon, Seegräben und Wetzikon nahm zwischen 1981 und 1996 nochmals um mehr als 10% zu – in Fehraldorf sogar mehr als 20%.

Baden im  
Schichtbetrieb?

Seit den 60er Jahren lockt der Pfäffikersee immer grössere Massen von Bade-, Wander- und Bootsgästen, Bikerinnen, «Töfflifahrer» und Campierende an. An Spizentagen tummeln sich bis zu 10'000 BesucherInnen im Gebiet, rund 80% von ihnen kommen mit dem Auto oder dem Motorrad.

Naturerlebnis am Pfäffikersee: An schönen Wochenenden lockt der See Massen von Erholungssuchenden an.



Foto: Christian Schwitz, Zürich

Die «Freizeitnachfrage» am Pfäffikersee war dermassen gross geworden, dass sie genau die Werte gefährdete, welche diese Landschaft für Erholungssuchende so attraktiv macht: ihre Schönheit, Ursprünglichkeit und Naturnähe. Die empfindlichen Lebensräume mussten mit detaillierteren Bestimmungen geschützt werden, neben Landschaftsschutz war – auch durch den Bund gefordert – der Biotopschutz immer wichtiger geworden. Deshalb wurde für den Pfäffikersee in Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen und den Betroffenen eine neue SVO ausgearbeitet und 1999 in Kraft gesetzt.

Hohe Akzeptanz

Das partizipative Vorgehen (wie bei den Katzenseen) hat sich gelohnt: Insgesamt gab es gegen die neue SVO lediglich sieben Rekurse<sup>9</sup> von Seiten verschiedener Interessengruppen und Privater – kein einziger davon von Seiten der Landwirtschaft. Die gemeinsame Erarbeitung in der Arbeitsgruppe hatte zu einer hohen Akzeptanz bei den Betroffenen geführt. Nicht alle Probleme sind damit bereits gelöst, aber es gibt eine breit abgestützte Grundlage, um diese anzugehen und um die BewirtschafterInnen dieser Moorlandschaft für Pflege und Ertragsausfall zu entlönnen: Rund 420'000 Franken lassen sich Kanton und Bund diese Beiträge jährlich kosten. Wer jedoch einmal an einem sonnigen Sommertag die Schönheit der naturnahen Wäldchen, Moore und Streuweisen am Pfäffikersee auf sich einwirken lässt, dürfte zum Schluss kommen, dass sich der Aufwand für ihre Erhaltung lohnt.

<sup>9</sup> Basierend auf der klaren Rechtsgrundlage – der neuen SVO – wurden sechs der sieben Rekurse erst- und zweitinstanzlich abgelehnt. Einer mit unklarer Rechtslage ist noch hängig.

## **5. Die SVO im Kreuzverhör**

### **1. Ist die SVO ein zeitgemässes Instrument oder ein alter Zopf?**

Das Instrument der SVO ist heute aktueller denn je. Der Druck auf die Landschaft hat in den letzten Jahrzehnten ständig zugenommen. Um die Naturoasen im Kanton Zürich nachfolgenden Generationen zu erhalten, wird die SVO in Zukunft erst recht unentbehrlich sein. Es ist jedoch notwendig, und heute üblich, die SVO in intensiver Zusammenarbeit mit den Betroffenen den räumlichen und gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen sowie Biotop- und Landschaftsschutzbestimmungen zu differenzieren. Deshalb werden die altrechtlichen SVO sukzessive überarbeitet und aktualisiert.

### **2. Schränkt die SVO die Landwirtschaft ein?**

Auf den wertvollen Naturschutzflächen ja – allerdings werden Nutzungseinschränkungen und die Bewirtschaftung dieser Flächen jährlich abgegolten. Im Gegenzug schützt die SVO die angepasste, bodenabhängige Produktion, indem sie gewerbliche Konkurrenz, die Überbauung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die industrielle Agrarnutzung verhindert.

### **3. Blockiert die SVO eine sinnvolle Entwicklung der betroffenen Gemeinden?**

Nein! Sie begrenzt zwar die Entwicklung der Siedlungsfläche gegen das Schutzgebiet hin, erhält jedoch so eine attraktive Landschaft als Naherholungsgebiet direkt vor der Haustür. Die SVO fördert damit die Standortqualität der Gemeinden. Zudem gewährleisten die heutigen Bauzonenreserven und die Möglichkeiten der Siedlungsverdichtung den nötigen Spielraum für die Gemeinden.

### **4. Würden statt der SVO nicht freiwillige Massnahmen und Selbstverantwortung der NutzerInnen genügen?**

Das Instrument der SVO wird nur in wertvollen Gebieten mit seltenen nicht ersetzbaren Lebensräumen und attraktiven Landschaften eingesetzt. Es gewährt diesen Refugien für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, und diesen beliebten Erholungslandschaften den umfassenden Schutz, den sie benötigen und der auch im Konfliktfall standhält. Mit der SVO können verschiedene Raumansprüche gesamthaft aufeinander abgestimmt werden: Sie gilt für den Jogger, die Hundehalterin, den Landwirt und die Grundeigentümerin und gewährleistet gleiche Pflichten und gleiche Rechte für alle. Mit einzelnen Verträgen hingegen würde ein kompliziertes Flickwerk geschaffen, das Bereiche wie Erholungsnutzung oder Seeschutz nicht abdecken würde und das Transparenz und Rechtsgleichheit nicht gewährleisten könnte.

### **5. Ist die SVO starr und dogmatisch?**

Mit der partizipativen Erarbeitung der SVO, wie sie seit einigen Jahren üblich ist, können Betroffene und Interessengruppen mitreden. Es werden, soweit möglich, Konsenslösungen angestrebt. Allerdings dürfen minimale Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht unterschritten werden – das würde kantonales und nationales Recht verletzen. Die SVO eignet sich zudem gut, um verschiedene Regelungen von Bund und Kanton kurz und klar in einem Erlass zusammenzufassen.

### **6. Was haben die SVO der Natur und der Landschaft gebracht?**

Die Gebiete mit einer SVO heben sich auch heute noch von ihrer Umgebung ab: Sie weisen mehr Naturnähe, eine grössere Vielfalt an Lebensräumen sowie mehr seltene Pflanzen- und Tierarten auf. Als attraktive Landschaften ziehen sie die Menschen nach wie vor an. Trotz einiger Defizite in der Umsetzung hielten die SVO dem grossen Nutzungsdruck stand und bewahrten diese Gebiete weitgehend vor einschneidenden Beeinträchtigungen. Sie haben das ihnen anvertraute Kapital, die Naturwerte, über Jahrzehnte erhalten: eine positive Bilanz also, die sich sehen lassen kann!

### **7. Schliesst die SVO Erholungssuchende aus?**

Nein! Eine Schutzverordnung strebt an, dass Erholung und Schutz räumlich so entflochten werden, dass sie sich gegenseitig nicht behindern. Sie stellt vielmehr sicher, dass die Werte, die ein Erholungsgebiet ausmachen, wie landschaftliche Schönheit und Artenvielfalt, langfristig erhalten bleiben. So sichert die SVO unsere wertvollsten Landschaften für alle, für Tiere, Pflanzen und den Menschen.

## **Anhang**

- Anhang 1: Wertvolle Landschaften im Kanton Zürich mit SVO
- Anhang 2: Wichtige rechtliche Meilensteine in der Geschichte des Natur- und Landschaftsschutzes im Kanton Zürich
- Anhang 3: Ausgewählte Rote-Liste-Arten der Katzenseen und des Pfäffikerseegebietes
- Anhang 4: Meilensteine in der Geschichte des Schutzes für die Katzenseen
- Anhang 5: Die Schutzgeschichte des Pfäffikersees im Überblick

Anhang 1: wertvolle geschützte Landschaften im Kanton Zürich mit Schutzverordnungen

Schutzgebiet	Altrechtliche Schutzverordnungen im Kanton Zürich (gestützt auf §182 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911)				Neurechtliche Schutzverordnungen im Kanton Zürich (nach PBG) (gestützt auf das Planungs- und Baugesetz des Kt. Zürich vom 7. September 1975)			
	Titel des Erlasses	Gemeinden	Erlass	Änderung	Titel des Erlasses	Gemeinden	Erlass	Änderung
Bachsertal	Verordnung zum Schutze des Bachsertales	Bachs, Neerach, Stadel, Steinmaur, Weiach	03.07.1969					
Bachtel	Verordnung zum Schutze des Bachtels und des Allmens	Dümten, Hinwil, Fischenthal, Wald	16.03.1967					
Eigentäl	Verordnung zum Schutze des Eigentales	Bassersdorf, Kloten, Nürensdorf, Oberembrach	16.03.1967		Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Kloten und Teilgebieten in Bassersdorf und Nürensdorf	Bassersdorf, Kloten, Nürensdorf	20.07.1995	
Ellikon a. Rhein	Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Ellikon am Rhein	Marthalen, Rheinau	23.07.1970		Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Marthalen		19.12.1991	28.02.1992
Glatt-Altläufe	Verordnung zum Schutze der Altläufe der Glatt	Oberglatt, Rümlang	27.08.1970					
Greifensee	Verordnung zum Schutze des Greifensees	Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf,	27.06.1941		Verordnung zum Schutz des Greifensees (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach und Uster)	Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Uster	03.03.1994	
Hirzel					Verordnung über den Schutz der Moorlandschaft Hirzel in den Gemeinden Hirzel, Horgen, Schönenberg und Wädenswil	Hirzel, Horgen, Schönenberg, Wädenswil	16.12.2003	
Hüttnersee	Verordnung zum Schutze des Hüttnersees	Hütten, Richterswil	21.06.1945		Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Hütten und Teilgebiet Richterswil	Hütten, Richterswil	28.10.1993	
Husersee					Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Ossingen und Teil Trüllikon	Ossingen, Trüllikon	21.03.1988	
Kappel a.A.-Hausen a.A.-Rifferswil	Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Kappel a.A.	Hausen, Kappel, Rifferswil	20.08.1970	22.04.1980	Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Rifferswil	Rifferswil	29.12.1997	
					Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Hausen a.A.	Hausen a.A.	01.03.1999	
					Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Kappel am Albis	Kappel a.A.	29.12.1997	
Katzenseen	Verordnung zum Schutze der Katzenseen	Regensdorf, Rümlang, Zürich	12.07.1956	15.12.1960	Verordnung zum Schutz der Katzenseen in Regensdorf, Rümlang, Zürich	Regensdorf, Rümlang, Zürich	16.12.2003	
Lägern	Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg	Dielsdorf, Regensberg, Steinmaur	17.10.1946	25.08.1966	Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Boppelsen und Otelfingen Teilbereich Feld	Boppelsen, Otelfingen	20.02.1991	
					Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Boppelsen und Otelfingen Teilbereich Wald	Boppelsen, Otelfingen	05.04.1991	
Lützelsee	Verordnung zum Schutze des Lützelsees, des Seeweidsees und des Uetzkerrietes	Grüningen, Hombrechtikon, Stäfa	01.12.1966		Verordnung zum Schutz des Greifensees (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinde Hombrechtikon und in einem Teilgebiet der Gemeinde Bubikon)	Hombrechtikon, Bubikon	11.11.1997	
		Teil Grüningen noch in Kraft			Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stäfa	Stäfa	27.03.1998	
Neeracherried	Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes	Höri, Neerach, Niederglatt, Steinmaur	19.07.1956					
Pfäffikersee	Verordnung zum Schutze des Pfäffikersees	Pfäffikon, Seegräben, Wetzikon	02.12.1948	22.05.1969	Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Fehraltorf, Pfäffikon, Seegräben und Wetzikon	Fehraltorf, Pfäffikon, Seegräben, Wetzikon	27.05.1999	
Reusstal					Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung im zürcherischen Reusstal. Gemeinden Maschwanden, Obfelden,	Maschwanden, Obfelden, Ottenbach	04.05.1993	
Stallikon					Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stallikon	Stallikon	10.06.1995	16.06.1997 / 17.7.1998
Türlersee	Verordnung zum Schutze des Türlersees	Aeugst a.A., Hausen a.A., Langnau	03.02.1944		Verordnung zum Schutz des Türlersees Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Aeugst a.A. und Langnau a.A.	Aeugst a.A., Langnau a.A., Hausen a.A.	17.12.2001	
Zürcher Oberland: Drumlinlandschaft					Verordnung zum Schutz der Drumlinlandschaft Zürcher Oberland Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Bubikon, Dümten, Gossau, Hinwil, Wetzikon	Bubikon, Dümten, Gossau, Hinwil, Wetzikon	13.03.1998	

gelb hinterlegt: Schutzverordnung ist noch in Kraft

## **Anhang 2: Wichtige rechtliche Meilensteine in der Geschichte des Natur- und Landschaftsschutzes im Kanton Zürich**

1959	Revision des kantonalen Baugesetzes, erstmals Unterscheidung von Bau- und Nichtbaugebiet.
1969	Bodenrechtsartikel (Art. 24 quater) in der Bundesverfassung, der Raumplanung zur Sache der Kantone erklärt.
1972	Dringlicher Bundesbeschluss zur Freihaltung schützenswerter Landschaften und Erholungsräume.
1975	Neues kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG): gesetzliche Grundlage für die neurechtlichen Schutzverordnungen (vgl. Anhang Auszug PBG: III. Natur- und Heimatschutz).
1979	Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG).
1991	Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.
1995	Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich, vom Regierungsrat verabschiedet.

Quelle: Siedlungsentwicklung im Kanton Zürich; ein Rückblick auf 50 Jahre Raumplanung. Amt für Raumordnung und Vermessung, 2001.

### Anhang 3: Ausgewählte Rote-Liste-Arten der Katzenseen und des Pfäffikerseegebietes

#### Katzenseen:

Artnamen lat.	Artnamen dt.	Artwert <sup>1)</sup>	RL Schweiz	RL regional
Potamogeton plantagineus	Gefärbtes Laichkraut	11	stark gefährdet	stark gefährdet
Orchis palustris	Sumpf-Knabenkraut	7	verletzlich	stark gefährdet
Viola persicifolia	Moor-Veilchen	7	stark gefährdet	stark gefährdet
Utricularia bermii	Bremis Wasserschlauch	11	stark gefährdet	stark gefährdet
Sparganium minimum	Kleiner Igelkolben	6	stark gefährdet	stark gefährdet
Ceriatrum tenellum	Späte Adonislibelle	14	vom Aussterben bedroht	vom Aussterben bedroht
Triturus cristatus	Kammolch	9	stark gefährdet	stark gefährdet
Coronella austriaca <sup>3)</sup>	Schlingnatter	8	stark gefährdet	gefährdet
Unio crassus <sup>4)</sup>	Gemeine Bach-/ Flussmuschel	12	vom Aussterben bedroht	vom Aussterben bedroht

#### Pfäffikerseegebiet:

Artnamen lat.	Artnamen dt.	Artwert <sup>1)</sup>	RL Schweiz	RL regional
Eriophorum gracile	Schlankes Wollgras	11	stark gefährdet	stark gefährdet
Anagallis minima	Kleinling	7	stark gefährdet	stark gefährdet
Utricularia bremii	Bremis Wasserschlauch	11	stark gefährdet	stark gefährdet
Laserpitium prutenicum	Preussisches Laserkraut	9	stark gefährdet	stark gefährdet
Rhynchospora fusca	Rotbraune Schnabelbinse	9	stark gefährdet	stark gefährdet
Drosera intermedia	Mittlerer Sonnentau	7	stark gefährdet	stark gefährdet
Iris sibirica	Sibirsche Schwertlilie	7	verletzlich	verletzlich
Leucorrhinia pectoralis	Grosse Moosjungfer	13	stark gefährdet	stark gefährdet
Eurodryas aurinia	Skabiosenscheckenfalter	11	stark gefährdet	stark gefährdet
Maculinea alcon	Kleiner Moorbläuling	12	vom Aussterben bedroht	vom Aussterben bedroht
Minois dryas	Blauauge sg sg	6	stark gefährdet	stark gefährdet
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	11	stark gefährdet	
Gallinago gallinago <sup>2)</sup>	Bekassine	10	vom Aussterben bedroht	

<sup>1)</sup> Mass für die naturschützerische Bedeutung einer Tier- oder Pflanzenart im Kanton Zürich, Kombination aus Gefährdungsgrad und Verantwortung des Kantons Zürich für diese Art

<sup>2)</sup> unregelmässig Einzelbruten

<sup>3)</sup> Altburg

<sup>4)</sup> Furtbach



#### **Anhang 4: Meilensteine in der Geschichte des Schutzes für die Katzenseen**

1915	Die kantonale Baudirektion des Kantons Zürich stellt das gesamte Katzenseegebiet unter den in der Heimatschutzverordnung vom Jahre 1912 vorgesehenen Schutz landschaftlicher Schönheiten – gestützt auf ein Gutachten der kantonalen Heimatschutzkommission (Landschaftsschutz).
1956	Der Regierungsrat erlässt die 1. Verordnung zum Schutz der Katzenseen (Landschaftsschutz).
1977	Aufnahme ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), Objekt Nr. 1407 (Landschafts- und Biotopschutz, behördenverbindlich).
1978/1980	Der Regierungsrat nimmt das Katzenseegebiet als kantonale Schutzobjekte in den kantonalen Richtplan und ins Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung auf (Landschafts- und Biotopschutz, behördenverbindlich).
1991/1994	Festsetzung der Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung (Biotopschutz, muss vom Kanton umgesetzt werden) durch den Bundesrat. Obj. Nr. 98/848, Chräenriet; Obj. Nr. 99/849, Chatzensee; Obj. Nr. 850, Hänsiried; Obj. Nr. 851 Allmend beim Chatzensee.
2003	Neue Verordnung zum Schutz der Katzenseen (Landschafts- und Biotopschutz, integriert alle bisherigen Schutzanordnungen von Bund, Kanton und Gemeinde, grundeigentümerverbindlich).

## Anhang 5: Die Schutzgeschichte des Pfäffikersees im Überblick

1914	Unterschutzstellung der Messikommer Eiche durch den Gemeinderat von Seegräben (Landschaftsschutz).
1943	Der Regierungsrat stellt «Torfriet» unter Schutz (Biotopschutz).
1948	Der Regierungsrat erlässt die 1. Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes (Landschaftsschutz).
1977	Aufnahme ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), Objekt Nr. 1409 (Landschafts- und Biotopschutz).
1980	Der Regierungsrat nimmt das Feuchtbiotop als Naturschutzgebiet in den kantonalen Richtplan und ins Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung auf (Landschafts- und Biotopschutz).
1987	Schutz für Waldriedwiese Lochweid mit der überkommunalen Schutzverordnung der Gemeinde Fehraltorf und der Kiesgrube Sitzbühl (Biotopschutz).
1991	Festsetzung der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung durch den Bundesrat: Obj. Nr. 102, Torfriet; Obj. Nr. 103, Robenhauserriet/Pfäffikersee (Biotopschutz).
1994	Festsetzung der Flachmoore von nationaler Bedeutung durch den Bundesrat. Obj. Nr. 2211, Giwitzerried/Bächliried; Obj. Nr. 2212, Robenhauserriet/Pfäffikersee (Biotopschutz).
1996	Festsetzung als Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Landschaftsschutz).
1999	Neue Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes (Landschafts- und Biotopschutz, integriert alle bisherigen Schutzanordnungen von Bund, Kanton und Gemeinde, grundeigentümerverbindlich).